

Bescheiddaten
für 2022 über
Einkommensteuer

Dokumentations-Hinweise

Die Anzeige der Bescheiddaten ist ein Service der Finanzverwaltung der Länder und hat keine rechtliche Bindungswirkung!

Die Werte entsprechen denen des Bescheids, der Ihnen in den nächsten Tagen bekannt gegeben wird, und dienen lediglich zum Abgleich mit der von Ihnen erstellten Steuerberechnung. Bitte beachten Sie, dass eventuell geleistete Vorauszahlungen aus technischen Gründen nicht berücksichtigt sind.

Bei eventuellen Abweichungen von den erklärten Daten beachten Sie bitte auch die Erläuterungstexte in dem Bescheid.

Bescheiddaten
für 2022 über
Einkommensteuer

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden verbleibende Beträge	0,00 -300,00	0,00 0,00	-300,00

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	€	Insgesamt €
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit		
hinz Energiepreispauschale	300	
ab		
Arbeitnehmer-Pauschbetrag	-760	
Werbungskosten		
Aufwendungen für Arbeitsmittel	-80	
Fortsbildungskosten	-480	
Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten	-200	
Einkünfte	-460.	-460
Summe der Einkünfte	-460.	-460
Gesamtbetrag der Einkünfte	-460.	-460
Berücksichtigung als Verlustrücktrag/Verlustvortrag		460

Sonderausgaben

ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben

Beiträge zur Krankenversicherung	
inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	75
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG	75.
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben	75.
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben	
Berufsausbildungskosten	485
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben	-485

Einkommen	-560
ab	

Betrag nach § 46 Abs. 3 und 5 EStG	-300
--	------

zu versteuerndes Einkommen	-860
---	-------------

Berechnung der Einkommensteuer

zu versteuern nach	
dem Grundtarif	-860.
festzusetzende Einkommensteuer	0

Berechnung des Solidaritätszuschlags

	€
Einkommensteuer	0
Bemessungsgrundlage	0
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag	0,00
festzusetzender Solidaritätszuschlag	0,00

Erläuterungen

In dieser Einkommensteuerfestsetzung habe ich die Energiepreispauschale für Erwerbstätige berücksichtigt. Diese wurde auf die festgesetzte Einkommensteuer für den Veranlagungszeitraum 2022 angerechnet. Die Durchführung einer Verrechnung stellt ein Angebot der Finanzverwaltung dar,

der Sie formlos widersprechen können.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B.

§§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz,
§ 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Die Ergebnisse der Bearbeitung habe ich zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung habe ich Ihre Daten zugrunde gelegt, die mir am 27.07.2025 um 14:48:21 Uhr in authentifizierter Form übermittelt wurden. Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte habe ich unter Berücksichtigung der Energiepreispauschale/ Energiepreispauschalen von 300 EUR ermittelt. Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. Grundrentenzuschlag) an bestimmte definierte Begriffe an (z. B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke zu korrigieren.